



Aktenzeichen: 51-4/Kr

Datum: 06.09.2018

Hinweis:

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss Stadtrat

Zweckvereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Mainz-Bingen als sog. Schwerpunktjugendamt zur Übernahme der Aufgaben im Rahmen des Clearingverfahrens

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten Zweckvereinbarung (§12 KomZG).

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Zum 01. November 2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Mit dem Gesetz wurden sowohl fachliche Standards als auch eine bundesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen eingeführt.

Aktuell ist die Stadt Frankenthal (Pfalz) für 28 unbegleitete Kinder und Jugendliche/jugendliche Heranwachsende (sog. umA) zuständig. Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII gab es bislang in 4 Fällen.

Der § 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher sieht vor, dass zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen und Vorhaltung fachlicher Standards im Rahmen des Clearingverfahrens mehrere Jugendämter ein sog. Schwerpunktjugendamt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII beauftragen können.

Aufgaben eines Schwerpunktjugendamtes sind insbesondere:

- Die Inaugenscheinnahme zur qualifizierten Altersfeststellung und die Festsetzung des Alters (in Zweifelsfällen ggf. durch ärztl. Untersuchung)
- Die geeignete Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Personen auf Grundlage der Bestimmungen des SGB VIII
- Die Feststellung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt
- Der Gesundheitscheck und die Sicherung der medizinischen Versorgung
- Begleitung zur ED-Behandlung bei der zuständigen Behörde
- Die Meldung an die zentrale Landesstelle
- Die werktägliche Meldung an das Bundesverwaltungsamt bis zur Beendigung des Clearingverfahrens
- Die rechtliche Vertretung des jungen Menschen mit Ausnahme des Antrags auf Bestellung eines Vormundes bei Familiengericht (Aufgabe des Jugendamtes Rhein-Pfalz-Kreis)
- Prüfung der Möglichkeiten und ggf. Umsetzung der Zusammenführung wegen familiärer und sozialer Bezüge
- Klärung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs
- Fallübergabe und Clearingbericht an das Zuweisungsjugendamt

In Rheinland-Pfalz gibt es mit den Jugendämtern der Landkreise Mainz-Bingen und Kusel, sowie den Städten Trier und Mainz insgesamt 4 solcher Schwerpunktjugendämter.

Durch die Bildung von Schwerpunktjugendämtern sollen die Kompetenzen im Rahmen des Clearingverfahrens (u.a. die Altersfeststellung) gestärkt und gebündelt werden.

Ziel des Landes Rheinland-Pfalz ist es, dass sich alle Jugendämter einem der Schwerpunktjugendämter anschließen, um die Aufgaben und Verfahren der (vorläufigen) Inobhutnahme zu konzentrieren.

Der Landkreis Mainz-Bingen übernimmt die Funktion des Schwerpunktjugendamtes bereits für die Städte Worms und Bad Kreuznach sowie für die Landkreise Alzey-Worms und Bad Kreuznach.

Im Rahmen der beabsichtigten Erweiterung sollen die entsprechenden Gremienbeschlüsse des Landkreises Mainz-Bingen, sowie der Kommunen Ludwigshafen und Rhein-Pfalz-Kreis im September erfolgen.

Auf Nachfrage hat das Jugendamt Mainz-Bingen mitgeteilt, dass die pauschale Landeszuweisung von zurzeit 1.046,00 Euro für jede vorläufige Inobhutnahme auskömmlich sei und bei gleichbleibender Landeszuweisung keine weiteren Kosten auf die beteiligten Jugendämter zukommen würden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Hebich
Oberbürgermeister

Anlage

Zweckvereinbarung (§12 KomZG)

Zusatzvereinbarung zur Zweckvereinbarung (§12 KomZG)